



# Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Das Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*Im ganzen Erlass wird «orientiert» ersetzt durch «informiert».*

*Art. 1 Bst. a und d*

Dieses Gesetz regelt:

- a. die nachrichtendienstliche Tätigkeiten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- d. die Datenbearbeitung durch den NDB.

*Art. 5 Abs. 5-8*

<sup>5</sup> Er beschafft und bearbeitet keine Personendaten über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz. Er kann solche Daten jedoch zur Erfüllung seiner administrativen Aufgaben bearbeiten.

<sup>6</sup> Er kann Daten nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

- a. Es ist zur Prüfung nach Artikel 46 Absatz 1 notwendig.

AS .....

1 BBL

2 SR 121

- b. Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Organisation oder Person ihre Rechte ausübt, um Tätigkeiten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vorzubereiten oder durchzuführen.
- c. Es ist zum Schutz einer Organisation oder Person vor einer Aktivität nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a notwendig.
- d. Es handelt sich um Daten zur Beurteilung oder Steuerung von Quellen.
- e. Es ist für die Führung des Nachrichtenverbunds durch den NDB (Art. 54 Abs. 1) oder zur Steuerung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen der für die Anordnung solcher Massnahmen zuständigen Stellen notwendig.

<sup>7</sup> Er löscht die gestützt auf Absatz 6 Buchstabe b bearbeiteten Personendaten, sobald der Grund für die Bearbeitung nicht mehr gegeben ist, spätestens aber ein Jahr nach deren Eingang, es sei denn, der Grund ist weiterhin gegeben.

<sup>8</sup> Er kann zur Beurteilung von Bedrohungen, die von Organisationen, Gruppierungen und Personen ausgehen, Daten nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten über:

- a. Organisationen und Gruppierungen auf der Beobachtungsliste (Art. 72);
- b. Personen, die sich an einer solchen Organisation oder Gruppierung beteiligen, sie personell oder materiell unterstützen, für deren Ziele Propagandaaktionen organisieren, für sie anwerben oder deren Aktivitäten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auf andere Weise fördern.

#### *Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 2<sup>bis</sup> und 5*

<sup>1</sup> Die Datenbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland und im Cyberraum;

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Er führt den ständigen und bei Bedarf den lagebezogenen Nachrichtenverbund und erstellt das Lagebild über die sicherheitsrelevanten Vorgänge im In- und Ausland.

<sup>5</sup> Er unterhält Kontakte zu den Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen und stellt die nachrichtendienstliche Frühwarnung sicher, um deren Schutz zu gewährleisten.

#### *Art. 7 Abs. 1 Bst. e – h und 1<sup>bis</sup> – 3*

<sup>1</sup> Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Er kann dazu:

- e. die Nutzung seiner Daten sowie der zur Verfügung gestellten Geräte durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter auswerten; bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf eine akute Bedrohung seiner Sicherheit oder auf Verstösse gegen dienstliche Vorschriften auch ohne dass es für die betroffene Person erkennbar ist;
- f. bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf eine akute Bedrohung seiner Sicherheit über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sicherheitsrelevante

Auskünfte einholen und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen und aus ihm zugänglichen Informationssystemen sowie aus seinen eigenen Daten beschaffen und bearbeiten um zu beurteilen, ob er eine erneute Personensicherheitsprüfung einleiten muss;

- g. bis zum Abschluss einer Personensicherheitsprüfung nach den Artikeln 27-48 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020<sup>3</sup> (ISG) über eine Person, die in der engsten Auswahl für eine Anstellung beim NDB steht, sicherheitsrelevante Auskünfte einholen und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen und aus ihm zugänglichen Informationssystemen sowie aus seinen eigenen Daten beschaffen und bearbeiten;
- h. über Personen und Unternehmen, die sich für Aufträge zu seinen Gunsten bewerben oder die solche ausführen, sicherheitsrelevante Auskünfte einholen und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen, aus ihm zugänglichen Informationssystemen sowie aus seinen eigenen Daten beschaffen und bearbeiten, wenn keine Personensicherheitsprüfung oder kein Betriebs sicherheitsverfahren nach dem ISG durchgeführt wurde.

<sup>1</sup>bis Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben e und f bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Mitglieds der Direktion.

<sup>2</sup> Er betreibt ein gesichertes Computernetzwerk für seine Daten, die besonders gegen Zugriffe Unbefugter geschützt werden müssen.

<sup>3</sup> Er kann private Reisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in oder durch Länder mit besonderen Risiken als bewilligungspflichtig erklären.

#### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Bedrohungen ausgesetzt sind.

#### *Art. 9 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden können unaufgefordert Hinweise auf Bedrohungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a abklären. Stellen sie eine Bedrohung fest, so sind sie bei der Erfüllung der Auskunftspflicht nach den Artikeln 19 und 20 zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 5 verpflichtet.

<sup>4</sup> Der NDB ist der Verantwortliche nach Artikel 5 Buchstabe j des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020<sup>4</sup> (DSG) für Datenbearbeitungen, die nach diesem Gesetz von kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführt werden.

<sup>3</sup> SR... (BBl 2020 9975)

<sup>4</sup> SR 235.1 [bzw. BBl 2020 7639]

*Art. 14 Abs. 3*

<sup>3</sup> Während der Dauer einer Observation kann der NDB zur Unterstützung ein Ortungsgerät am betreffenden Fahrzeug oder Gegenstand einsetzen, wenn dies für die Sicherstellung der Kontinuität der Observation erforderlich ist. Das Ortungsgerät darf observierenden Personen nur Ortungsdaten übermitteln. Die observierenden Personen stoppen die Übermittlung der Ortungsdaten bei der Beendigung der Observation oder wenn der Sichtkontakt zum beobachteten Fahrzeug oder Gegenstand dauerhaft verloren ist. Im Ortungsgerät allfällig abgespeicherte Daten sind spätestens bei Beendigung der Observation zu löschen.

*Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 – 4*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 18 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c sowie Abs. 2 Bst. a und b*

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen mit einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Datenbeschaffung zu gewährleisten:

- b<sup>bis</sup>. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von inländischen Amtsstellen, die nach Artikel 34 Absatz 1 im Auftrag des NDB tätig sind;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2</sup> Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Datenbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist befristet:

- a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden oder von im Auftrag des NDB tätigen inländischen Amtsstellen: auf höchstens fünf Jahre; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden;
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 19 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3*

<sup>2</sup> Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- f. sicherheitspolitisch bedeutsamen Aktivitäten im Cyberraum.

<sup>3</sup> Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten das Ersuchen und die allfällige Auskunft geheim zu halten. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

*Art. 20 Abs. 1 Bst. b, i und j sowie 2*

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- b. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- i. Behörden, die für den Betrieb und den Schutz von Informatiksystemen zuständig sind oder den Schutz von Informatiksystemen unterstützen;
- j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>5</sup> (GwG).

<sup>2</sup> Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, das Ersuchen und die allfällige Auskunft gegenüber Dritten geheim zu halten. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

*Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3*

<sup>1</sup> Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt, oder die gewerbmässig einen Beherbergungsbetrieb führt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;

<sup>3</sup> Die Privaten sind verpflichtet, das Ersuchen nach Absatz 1 und die allfällige Auskunft gegenüber Dritten geheim zu halten.

*Art. 26 Abs. 1 Bst. b, f und g*

<sup>1</sup> Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

- b. der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen; vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3;
- f. das Einholen von Auskünften über Beziehungen zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und Händlerinnen und Händlern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG<sup>6</sup> oder zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und Finanzintermediären nach Artikel 2 Absätze 2 -4 GwG;
- g. die Überwachung von Beziehungen nach Buchstabe f, unter Angabe der zu liefernden Daten.

<sup>5</sup> SR 955.0

<sup>6</sup> SR 955.0

*Art. 27 Abs. 1 Bst a*

<sup>1</sup> Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  1. Es besteht eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2.
  2. Es besteht eine konkrete Bedrohung wichtiger internationaler Sicherheitsinteressen, die in einen Aufgabenbereich nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b fallen, und zusätzlich ist eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
    - Internationales Handeln ist unerlässlich.
    - Die Nichtaufklärung könnte zu negativen Reaktionen der betroffenen Staaten gegenüber der Schweiz führen.
    - Die Nichtaufklärung könnte eine schwere Bedrohung der Sicherheit der Schweiz zur Folge haben.
  3. Die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 erfordert die Massnahme.

*Art. 28* Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

Der NDB kann gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Daten beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Daten von da aus oder dorthin zu übermitteln oder zu empfangen oder dort aufzubewahren.

*Art. 29* Genehmigungsverfahren: Antrag

Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzunehmen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Beschaffungsmassnahme und der Begründung ihrer Notwendigkeit sowie der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- b. den Angaben zu den von der Beschaffungsmassnahme betroffenen Personen;
- c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme, der gesetzlichen Grundlage und der allenfalls für deren Umsetzung und Beendigung erforderlichen Begleitmassnahmen;
- d. den Angaben über Strafverfahren und in diesen Strafverfahren angeordneten Zwangsmassnahmen;
- e. der Bezeichnung allfälliger anderer Dienststellen, die mit der Durchführung der Beschaffungsmassnahme beauftragt werden sollen;

- f. der Angabe von Beginn und Ende der Beschaffungsmassnahme sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- g. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

#### *Art. 29a* Genehmigungsverfahren: Entscheid

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags als Einzelrichter über die beantragten Beschaffungs- und Begleitmassnahmen. Sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit dieser Aufgabe betrauen.

<sup>2</sup> Die beantragte Beschaffungsmassnahme wird nicht genehmigt, wenn eine identische Massnahme bereits aufgrund eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Personen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b bewilligt worden ist und die Strafuntersuchung einen Zusammenhang zur konkreten Bedrohung aufweist, welche die Beschaffungsmassnahme des NDB abklären soll.

<sup>3</sup> Die zuständigen Zwangsmassnahmengerichte sowie der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erteilen dem NDB und dem Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Auskünfte.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts kann:

- a. im Rahmen der Entscheidungsfindung die Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des NDB anordnen;
- b. eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen;
- c. die Genehmigung der Beschaffungsmassnahmen und der Begleitmassnahmen von bestimmten Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen erteilen.

<sup>5</sup> Die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich nur auf Beschaffungsmassnahmen in der Schweiz.

#### *Art. 29b* Dauer der Genehmigung und Verlängerung

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erteilt die Genehmigung für höchstens 3 Monate. Sie oder er legt den Beginn der Wirksamkeit der Genehmigung fest. Die Genehmigung kann um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.

<sup>2</sup> Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer Antrag nach Artikel 29. Er kann die Beschaffungsmassnahme bis zum Vorliegen des Entscheids über die Genehmigung und die Freigabe fortsetzen, wenn der Antrag rechtzeitig eingereicht wurde und sich das Verfahren aus unvorhersehbaren Gründen verzögert.

<sup>3</sup> Wird die Genehmigung oder die Freigabe der Verlängerung nicht erteilt, so vernichtet der NDB die nach dem Ablauf der bewilligten Dauer beschafften Personendaten umgehend.

*Art. 29c*            Tätigkeitsbericht über genehmigungspflichtige  
Beschaffungsmassnahmen

Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI).

*Art. 30 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Bei Verlängerungen oder geringfügigen Erweiterungen von Beschaffungsmassnahmen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS nach der Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht direkt über die Freigabe entscheiden. Sie oder er informiert die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD über den Entscheid.

<sup>4</sup> Als geringfügige Erweiterung gilt:

- a. die Überwachung weiterer Fernmeldeanschlüsse oder von weiteren Postadressen der bereits überwachten Person;
- b. der Einsatz von Ortungsgeräten an weiteren Fahrzeugen im Besitz der bereits überwachten Person;
- c. das Eindringen in weitere Computersysteme und Computernetzwerke der bereits überwachten Person;
- d. das Durchsuchen von weiteren Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen im Besitz der bereits überwachten Person.

*Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. c*

*Art. 32*            Beendigung der Beschaffungsmassnahme

<sup>1</sup> Der NDB beendet die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- c. die Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht oder die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS nicht erteilt wird.

*Art. 33 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> – 4*

<sup>1</sup> Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innert 30 Tagen Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

<sup>2bis</sup> Der Aufschub der Mitteilung kann auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder um bis zu jeweils sechs Monate erfolgen.

<sup>3</sup> Für die Genehmigung des Aufschubs gelten die Artikel 29 und 29a, für den Verzicht auf die Mitteilung die Artikel 29 bis 30.

<sup>4</sup> Ist ein Aufschub der Mitteilung aufgrund der Beziehungen der Schweiz zum Ausland erforderlich, muss er zusätzlich nach Artikel 30 freigegeben werden.



*Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 37 Abs. 3 – 6*

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz einer Massnahme nach Absatz 2 anordnen. Sie oder er beantragt innert 24 Stunden der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS die Weiterführung der Massnahme.

<sup>4</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann die Massnahme mit sofortiger Wirkung beenden oder nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD über die Weiterführung der Massnahme entscheiden.

<sup>5</sup> Bei einer Ablehnung der Weiterführung der Massnahme entscheidet sie oder er über die allfällige Verwendung bereits beschaffter Daten.

<sup>6</sup> Wirken andere Dienststellen an der Durchführung der Massnahme mit, so teilt ihnen die Direktorin oder der Direktor des NDB deren Beendigung mit.

*Art. 39 Abs. 1, 2 zweiter Satz, 3 erster Satz (betrifft nur den französischen Text) und dritter Satz und 4 Bst. b und c*

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> ... Angaben über natürliche oder juristische Personen im Inland sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt:

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- c. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 41 Abs. 1 Bst. b und d, I<sup>bis</sup> – 3*

<sup>1</sup> Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelaufklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- b. der Begründung der Eignung, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit des Einsatzes;
- d. *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>1bis</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags.

<sup>2</sup> Das übrige Verfahren richtet sich nach den Artikeln 29 - 32.

<sup>3</sup> Die Genehmigung gilt für höchstens zwölf Monate. Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden.

Art. 42 Abs. 1, 3 und 3<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> und <sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3bis</sup> Der durchführende Dienst kann im Rahmen von bestehenden Aufträgen erfasste Signale und Daten analysieren, um technische Angaben über Datenströme zu gewinnen, die er nicht von den Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen erhalten kann. Der NDB kann diese Erkenntnisse für die Formulierung der Anträge verwenden.

*Gliederungstitel vor Art. 44*

## **4. Kapitel: Datenbearbeitung und Qualitätssicherung**

### **1. Abschnitt: Datenkategorien**

Art. 44

<sup>1</sup> Der NDB bearbeitet Daten der folgenden Kategorien:

- a. Daten, die er zur Erfüllung einer Aufgabe nach in Artikel 6 benötigt (nachrichtendienstliche Daten);
- b. Daten, die er zur Erfüllung seiner administrativen Aufgaben benötigt (administrative Daten).

<sup>2</sup> Als nachrichtendienstliche Daten gelten:

- a. Daten aus öffentlichen und nicht öffentlichen Quellen, bei denen die Eingangsprüfung nach Artikel 45 durchgeführt wurde (Rohdaten); und
- b. Rohdaten, die zur vertieften Weiterbearbeitung gekennzeichnet wurden, sowie die aus der Weiterbearbeitung resultierenden Produkte (Arbeitsdaten).

### **2. Abschnitt: Eingangsprüfung**

Art. 45 Prüfung des Aufgabenbezugs und Zuordnung der Datenkategorie

<sup>1</sup> Der NDB prüft, ob es sich bei den eingehenden Daten um nachrichtendienstliche oder administrative Daten handelt und ordnet diese einer Kategorie zu.

<sup>2</sup> Können die Daten beiden Kategorien zugeordnet werden, so kennzeichnet er diese entsprechend und behandelt sie als nachrichtendienstliche Daten; vorbehalten bleibt Artikel 67.

<sup>3</sup> Können die Daten keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden, so vernichtet oder anonymisiert er die Daten oder sendet sie an den Absender zurück.

<sup>4</sup> Sind für die Prüfung, ob es sich um nachrichtendienstliche Daten handelt, weitere Abklärungen erforderlich, so kann der NDB die Daten unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 59–62 in- und ausländischen Behörden sowie Dritten bekanntgeben und zusätzliche Daten anfordern und beschaffen, die ihm diese Prüfung ermöglichen.

Die kantonalen Vollzugsbehörden können dies bei inländischen Behörden sowie Dritten tun.

*Art. 46* Prüfung der Anwendung von Artikel 5 Absatz 5

<sup>1</sup> Handelt es sich um nachrichtendienstliche Daten, so prüft der NDB, ob Artikel 5 Absatz 5 zur Anwendung kommt. Ist dies der Fall und liegt keine Ausnahme nach Artikel 5 Absätze 6 und 8 vor, so anonymisiert der NDB die Personendaten.

<sup>2</sup> Bei Personendaten aus öffentlich zugänglichen Quellen und bei gesondert abgespeicherten Personendaten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen erfolgt diese Prüfung erst, bevor er die Daten als Arbeitsdaten verwendet.

*Art. 47* Übertragung der Prüfpflichten

Der NDB kann die Prüfung, ob es sich um nachrichtendienstliche Daten handelt und die Prüfung der Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 5 anderen Stellen der Bundesverwaltung übertragen und die von diesen geprüften Daten automatisiert ablegen, wenn durch einen hinreichend konkreten Beschaffungsauftrag oder durch Schulungen sichergestellt ist, dass die Daten zur Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6 benötigt werden.

*Art. 48* Vorbereitungsmaßnahmen

Der NDB kann bei ihm eingehende Daten für beschränkte Zeit gesondert abspeichern und für die Eingangsprüfung vorbereiten, wenn der Umfang der Daten, die Geheimhaltung oder die Sicherheit dies erfordert.

*Art. 49* Kennzeichnung von nachrichtendienstlichen Daten

Der NDB kennzeichnet nachrichtendienstliche Daten insbesondere zur Steuerung von Zugriffsberechtigungen und Aufbewahrungsfristen sowie zur politischen Steuerung des Bundesrates. Er kennzeichnet insbesondere:

- a. Daten, die dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–4 und 6 dienen, sowie Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b–d;
- b. Daten, die dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 dienen;
- c. Daten aus öffentlichen Informationsquellen (Art. 13);
- d. Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen (Art. 26);
- e. Daten aus Beschaffungen im Ausland (Art. 36 Abs. 5);
- f. Daten zur Führung menschlicher Quellen;
- g. Daten, die der Führung des Nachrichtenverbunds dienen (Art. 54 Abs. 1);
- h. Daten, die er in Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 bearbeitet;

- i. Daten, die er in Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 bearbeitet;
- j. Daten aus der technischen Analyse von sicherheitspolitisch bedeutsamen Cyberangriffen;
- k. Daten der kantonalen Vollzugsbehörden;
- l. Daten, die er für weitere Abklärungen nach Artikel 45 Absatz 4 benötigt;
- m. Daten, auf die andere Behörden (Art. 55) und die kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 57) Zugriff haben.

#### *Art. 50* Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

<sup>1</sup> Der NDB stellt sicher, dass aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stammende Daten speziell gekennzeichnet und bis zur Beendigung der dazugehörigen Operation nach Artikel 46 geprüft oder vernichtet werden.

<sup>2</sup> Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer Berufsgruppe nach den Artikeln 171–173 StPO<sup>7</sup> angehört, so erfolgt die Aussonderung und Vernichtung der nicht erforderlichen Daten unter der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts. Betrifft die Massnahme eine andere Person, so sind die Daten, zu denen einer Person nach den Artikeln 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ebenfalls zu vernichten.

<sup>3</sup> Der NDB kann im Einzelfall Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen als Arbeitsdaten kennzeichnen, sofern er diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 benötigt und Artikel 5 Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt.

### **3. Abschnitt: Bearbeitung von Arbeitsdaten**

#### *Art. 51* Arbeitsdaten

<sup>1</sup> Bevor der NDB Rohdaten als Arbeitsdaten kennzeichnet (Art. 44 Abs. 2), prüft er deren Richtigkeit.

<sup>2</sup> Er kann Personendaten bearbeiten, die sich als falsch herausstellen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als falsch.

#### *Art. 52* Bearbeitung durch den NDB

<sup>1</sup> Der NDB kann insbesondere zu folgenden Zwecken Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten:

- a. zu den in Artikel 6 genannten Zwecken, insbesondere zum frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a;

<sup>7</sup> SR 312.0

- b. zur Auswertung von Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen sowie zur Auswertung von Daten aus Beschaffungen im Ausland, die mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen vergleichbar sind;
- c. zur Beurteilung und Steuerung von Quellen und nachrichtendienstlichen Sensoren;
- d. zur Führung des Nachrichtenverbunds (Art. 54 Abs. 1);
- e. zur Sicherstellung der rechtmässigen Datenbearbeitung und Archivierung (Art. 44–68).

<sup>2</sup> Er kann, anhand dieser Daten Profilings, einschliesslich Profilings mit hohem Risiko, durchführen, wenn dies notwendig ist, um die von einer Person ausgehende Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu beurteilen.

<sup>3</sup> Er kann entlastende Personendaten bearbeiten, wenn er zur selben Person oder Organisation bereits belastende Personendaten bearbeitet.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Zugriffsrechte;
- c. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse zur Auftragsbefreiung nach diesem Gesetz;
- e. die Löschung und Vernichtung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

<sup>5</sup> Er legt zudem in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien von ausländischen Personen fest, deren Ein- und Ausreisedaten der NDB zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bearbeitet; er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

#### *Art. 53*            Bearbeitung durch kantonale Vollzugsbehörden

<sup>1</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden bearbeiten die vom NDB übermittelten oder die von ihnen nach diesem Gesetz beschafften Daten ausschliesslich in der vom Bund zur Verfügung gestellten Arbeitsumgebung. Sie dürfen Daten kurzfristig in der kantonalen Arbeitsumgebung speichern, um sie in die vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitsumgebung zu überführen. Für die in der kantonalen Arbeitsumgebung gespeicherten Daten gilt das vorliegende Gesetz.

<sup>2</sup> Bearbeiten die kantonalen Vollzugsbehörden Daten nach kantonalem Recht, so sorgen sie dafür, dass diese Daten keine Hinweise auf das Vorhandensein und den Inhalt von Daten enthalten, die nach diesem Gesetz bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen vom NDB übermittelte oder nach diesem Gesetz beschaffte Daten bekanntgeben, soweit es für das frühzeitige Erkennen und

Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an wen und zu welchem Zweck die Bekanntgabe zulässig ist.

<sup>4</sup> Die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten der kantonalen Vollzugsbehörden in der vom Bund zur Verfügung gestellten Arbeitsumgebung beträgt fünf Jahre.

#### **4. Abschnitt: Elektronische Lagedarstellung**

##### *Art. 54*

<sup>1</sup> Die elektronische Lagedarstellung (ELD) dient dem NDB zur Führung des Nachrichtenverbunds.

<sup>2</sup> Der NDB nutzt die ELD zusammen mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und zur Bekanntgabe von Daten im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung in der ELD durch andere Behörden unterliegt den für diese geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **5. Abschnitt: Zugriffsberechtigungen**

##### *Art. 55*            Zugriff anderer Behörden auf nachrichtendienstliche Daten

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden können zur Erfüllung der nachstehenden Zwecke im Ab-rufverfahren auf die vom NDB gekennzeichneten Arbeitsdaten zugreifen, um zu prüfen, ob der NDB zu einer Person, einer Organisation, einer Gruppierung, einem Gegenstand oder einem Ereignis Daten nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe m bearbeitet:

- a. den kantonalen Vollzugsbehörden: zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. dem Bundesamt für Polizei (fedpol): zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- c. den für Personensicherheitsprüfungen zuständigen Dienststellen: zur Durchführung der Prüfungen nach Artikel 27–48 ISG<sup>8</sup>;
- d. den für die Strafverfolgung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern BAZG: zur Wahrnehmung von Aufgaben des BAZG im Bereich der Strafverfolgung, sofern und soweit das Bundesrecht diese vorsieht;

<sup>8</sup> SR ...

- e. den für die Risikoanalyse zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG: zur Überwachung und Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs über die Zollgrenze;
- f. der Gruppe Verteidigung: zum präventiven Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen im Friedensförderungs- oder Aktivdienst.

<sup>2</sup> Ergibt die Prüfung, dass Daten vorhanden sind, so können die Behörden den NDB um die Bekanntgabe ersuchen. Die Bekanntgabe erfolgt nach den Artikeln 59–61.

<sup>3</sup> Der NDB kann den Behörden von Bund und Kantonen zur Beurteilung der Auswirkungen sicherheitspolitischer Bedrohungen und zur sicherheitspolitischen Führung Zugriff auf seine nachrichtendienstlichen Produkte gewähren, sofern sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach den Artikel 59–61 eingehalten werden.

<sup>4</sup> Behörden, die auf nachrichtendienstliche Produkte zugreifen, müssen dem NDB die Zulässigkeit ihrer Zugriffe auf dessen Ersuchen hin darlegen; der NDB überprüft die Zulässigkeit der Zugriffe stichprobenweise.

*Art. 56*            Zugriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB im  
Abrufverfahren auf nachrichtendienstliche Daten

Die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben wie folgt im Abrufverfahren Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit oder mit der nachrichtendienstlichen Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen oder mit Programmen zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 oder mit der Datenbewirtschaftung, der Bearbeitung von Auskunftsgesuch nach Artikel 63 oder mit dem Schutz der Sicherheit des NDB beauftragt sind: auf die Daten nach Artikel 49 Buchstabe a, b, c, g, h, i und l;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Durchführung einer Beschaffungsmassnahme und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt sind: auf die Daten nach Artikel 49 Buchstabe d und e im Zusammenhang mit dieser Beschaffungsmassnahme;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die an der Führung einer Operation oder einer Quelle beteiligt sind: auf die Daten nach Artikel 49 Buchstabe f im Zusammenhang mit dieser Operation oder Quelle;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Auswertung technischer Daten von sicherheitspolitisch bedeutsamen Cyberangriffen beauftragt sind: auf die Daten nach Artikel 49 Buchstabe j;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung der Informatiklösungen beauftragt sind: auf die Daten, die

dazu zwingend erforderlich sind, wobei der Zugriff auf die Dauer der Erfüllung des Auftrags zu begrenzen ist;

- f. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Artikel 13.

*Art. 57*            Zugriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen  
Vollzugsbehörden im Abrufverfahren auf nachrichtendienstliche  
Daten

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden, die mit der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit oder mit der nachrichtendienstlichen Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen oder mit Programmen zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ihre Daten nach Artikel 49 Buchstabe k, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Sie haben zusätzlich Zugriff auf die von ihnen selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten und ihm übermittelten Berichte sowie auf vom NDB erfasste Daten nach Artikel 13.

<sup>3</sup> Der NDB kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer kantonomer Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 ebenfalls im Abrufverfahren Zugriff auf diese Daten gewähren.

<sup>4</sup> Die Qualitätssicherungsstelle des NDB hat Zugriff auf die nachrichtendienstlichen Daten aller kantonomer Vollzugsbehörden.

*Art. 58*            Zugriff im Abrufverfahren auf die ELD

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie der Landespolizei Liechtenstein, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder mit der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben zu folgenden Zwecken im Abrufverfahren Zugriff auf die ELD:

- a. zur Führung des Nachrichtenverbunds (Art. 54 Abs. 1);
- b. zur Nutzung der ELD als Führungsinstrument;
- c. zur Bekanntgabe von Daten im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

<sup>2</sup> Bei besonderen Ereignissen kann der NDB privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren auf diejenigen Daten der ELD gewähren, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung des Ereignisses benötigen.

*Art. 58a*           Zugriff im Abrufverfahren auf administrative Daten

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf die administrativen Daten.



<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden haben im Abrufverfahren Zugriff auf die administrativen Daten des NDB, die in ihrer vom Bund zur Verfügung gestellten Arbeitsumgebung abgespeichert sind.

<sup>3</sup> Der NDB kann externen Personen zeitlich begrenzt im Abrufverfahren Zugriff auf administrative Daten gewähren, soweit dies zur Erfüllung eines Auftrags oder für den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Informatikinfrastruktur erforderlich ist.

## **6. Abschnitt: Qualitätssicherung**

*Art. 58b* Nachrichtendienstliche Personendaten des NDB

<sup>1</sup> Der NDB überprüft periodisch, ob er die Arbeitsdaten, die er in Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 einer Person zugeordnet hat, weiterhin benötigt. Ist dies nicht der Fall, so löscht er die nicht mehr benötigten Daten.

<sup>2</sup> Er korrigiert, löscht oder kennzeichnet anlässlich der Prüfung festgestellte unrichtige Personendaten; vorbehalten bleibt Artikel 51 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie überprüft bei allen Arbeitsdaten, die der NDB in Erfüllung seiner Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 bearbeitet und einer Person zugeordnet hat, ob er die Daten dazu benötigt, ob die Daten richtig sind und ob Artikel 5 Absatz 5 eingehalten wurde.
- b. Sie kontrolliert stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Richtigkeit der vom NDB in den anderen Aufgabenbereichen bearbeiteten nachrichtendienstlichen Personendaten.
- c. Sie führt zusammen mit der oder dem Datenschutzverantwortlichen des NDB interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der kantonalen Vollzugsbehörden zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes über die Datenbearbeitung durch.

<sup>4</sup> Die Qualitätssicherung der Personendaten des Informationssystems ELD obliegt der Behörde, die diese abgespeichert hat.

*Art. 58c* Nachrichtendienstliche Personendaten der kantonalen Vollzugsbehörden

<sup>1</sup> Die Qualitätssicherungsstelle des NDB prüft stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Richtigkeit der Bearbeitung nachrichtendienstlicher Personendaten durch die kantonalen Vollzugsbehörden.

<sup>2</sup> Der NDB informiert die kantonalen Vollzugsbehörden, wenn diese ihm Berichte zukommen lassen, die Personendaten aufweisen, die nicht zur Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6 benötigt werden oder die unter Artikel 5 Absatz 5 fallen. Diese Personendaten sind sowohl beim NDB als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden zu vernichten oder zu anonymisieren.

*Gliederungstitel vor Art. 59***4a. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz****1. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten durch den NDB***Art. 59* Überprüfung von Personendaten vor der Bekanntgabe

Der NDB stellt vor jeder Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling beruhen, sicher, dass diese den rechtlichen Vorgaben genügen und dass ihre Bekanntgabe zulässig und im konkreten Fall notwendig ist.

*Art. 60 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der NDB gibt Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling beruhen, inländischen Behörden bekannt, soweit dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt die betreffenden Behörden.

<sup>3</sup> Der NDB gibt Personendaten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen immer dann einer Strafverfolgungsbehörde bekannt, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen dürfte.

*Art. 61 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der NDB kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling beruhen, ausländischen Behörden bekanntgeben. Er prüft vor jeder Bekanntgabe, ob sie zulässig ist.

*Art. 62* Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling beruhen, an Dritte ist nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person hat der Bekanntgabe zugestimmt oder die Bekanntgabe liegt zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person.
- b. Die Bekanntgabe ist notwendig, um eine schwere unmittelbare Bedrohung abzuwehren.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig, um ein Auskunftsbegehren zu begründen.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig zur Prüfung nach Artikel 46.

*Gliederungstitel vor Art. 63*

## 2. Abschnitt: Auskunftsrecht

### Art. 63 Auskunftsrecht zu administrativen Daten

Das Auskunftsrecht für ausschliesslich administrative Daten richtet sich nach den Artikeln 25 und 26 DSG<sup>9</sup>.

### Art. 63a Auskunftsrecht zu nachrichtendienstlichen Daten

<sup>1</sup> Der NDB erteilt einer gesuchstellenden Person Auskunft darüber, ob er Personendaten über sie bearbeitet. Er kann die Auskunft aus den Gründen nach Artikel 26 DSG<sup>10</sup> verweigern, einschränken oder aufschieben.

<sup>2</sup> Schiebt er die Auskunft auf, so erteilt er der gesuchstellenden Person nach dem DSG Auskunft, sobald die Gründe dafür nicht mehr bestehen, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, es sei denn, das Erteilen der Auskunft ist mit übermässigem Aufwand verbunden.

<sup>3</sup> Er weist die gesuchstellende Person darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob über sie allfällige Personendaten rechtmässig bearbeitet werden, ob die Verweigerung, die Einschränkung oder der Aufschub der Auskunft gerechtfertigt ist und ob die Auskunft nach Absatz 1 korrekt erteilt worden ist.

<sup>4</sup> Der EDÖB führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Absatz 3 durch; er teilt ihr mit, dass entweder keine Personendaten über sie unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er im Falle von Fehlern bei der Bearbeitung von Personendaten, der Auskunftserteilung oder betreffend die Verweigerung, die Einschränkung, den Aufschub oder den Inhalt der Auskunft eine Untersuchung nach Artikel 49 DSG eröffnet hat. Diese Mitteilung ersetzt die Information nach Artikel 49 Absatz 4 DSG.

<sup>5</sup> Stellt der EDÖB Fehler bei der Datenbearbeitung oder betreffend die Verweigerung, die Einschränkung, den Aufschub oder den Inhalt der Auskunft fest, so verfügt er deren Behebung.

<sup>6</sup> Die Mitteilung nach Absatz 4 lautet stets gleich und wird nicht begründet. Der EDÖB weist die gesuchstellende Person darauf hin, dass sie vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, die Mitteilung zu prüfen.

<sup>7</sup> Legt die gesuchstellende Person glaubhaft dar, dass ihr bei einer Verweigerung, einer Einschränkung oder einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wieder gutzumachender Schaden erwächst, so kann der EDÖB verfügen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, sofern damit keine Bedrohung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.

<sup>8</sup> Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 und die Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 können nicht angefochten werden.

<sup>9</sup> SR 235.1

<sup>10</sup> SR 235.1

*Art. 64* Besondere Bestimmungen zum Auskunftsrecht

Die Pflicht zur Auskunft über in der ELD enthaltene Personendaten obliegt den Behörden von Bund und Kantonen, die diese abgespeichert haben.

*Art. 65* Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht

<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Artikel 63a Absatz 6 durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist.

<sup>2</sup> Kam es bei der Datenbearbeitung oder betreffend der Verweigerung, der Einschränkung oder des Aufschiebs der Auskunft zu Fehlern, so richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB.

*Art. 66*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 68***3. Abschnitt: Archivierung***Art. 68 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Der NDB und die unabhängige Aufsichtsbehörde bieten nicht mehr benötigte oder zur Löschung bestimmte Daten und andere Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und andere Unterlagen des NDB und der unabhängigen Aufsichtsbehörde archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

<sup>4</sup> Der NDB und die unabhängige Aufsichtsbehörde vernichten die dem Bundesarchiv abgelieferten Daten nach der Ablieferung und die von diesem als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und anderen Unterlagen nach deren Löschung.

*Art. 70 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3**Abs. 1 Bst. d*

*Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit bezüglich Informationsschutz und Ausbildung sowie über die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen. Er kann zudem selbstständig nach Artikel 13 Absatz 3 des Informationssicherheitsgesetzes als «geheim» klassifizierte völkerrechtliche Verträge abschliessen.

*Art. 74 Abs. 4–7*

*Aufgehoben*

*Art. 75* Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl innerhalb des NDB als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden gewährleistet ist.

*Art. 77 Abs. 2, zweiter bis vierter Satz*

<sup>2</sup> ... Sie reicht den Entwurf ihres Budgets jährlich via das VBS dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert an die Bundesversammlung weiter. Die unabhängige Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal an.

*Art. 78* Aufsichtstätigkeiten der unabhängigen Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeiten des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

<sup>2</sup> Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeiten kann sie auf sämtliche Daten der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten, die auf einem Profiling beruhen, zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die Daten müssen vom Verantwortlichen protokolliert werden.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeiten kann die unabhängige Aufsichtsbehörde die Mitwirkung der Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten und den Zutritt zu deren Räumlichkeiten verlangen.

*Art. 78a* Resultat der Prüfungen und Umsetzung der Empfehlungen

<sup>1</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen an alle Stellen aussprechen, die sie nach Artikel 78 Absatz 1 beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist es eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

<sup>3</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt den verantwortlichen Stellen der Kantone das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie informiert das kantonale Dienstaufsichtsorgan über Empfehlungen, die sie an die kantonalen Vollzugsbehörden richtet.

<sup>4</sup> Das kantonale Dienstaufsichtsorgan sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen, die ausschliesslich in die kantonale Zuständigkeit fallen. Weist es eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese den verantwortlichen kantonalen Stellen zum Entscheid.

*Art. 78b* Interne Koordination

Die unabhängige Aufsichtsbehörde koordiniert ihre Tätigkeiten mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit den Tätigkeiten anderer Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

*Art. 78c* Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden und Organisationen

Die unabhängige Aufsichtsbehörde kann unter Berücksichtigung von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f zum Vollzug der Aufsicht mit ausländischen Aufsichtsbehörden und Organisationen zusammenarbeiten, indem sie:

- a. sachdienliche Daten entgegennimmt oder weiterleitet;
- b. gemeinsame Fachgespräche und Tagungen durchführt oder daran teilnimmt.

*Art. 78d* Tätigkeitsbericht und Information der Öffentlichkeit

Die unabhängige Aufsichtsbehörde informiert über ihre Tätigkeiten in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

*Art. 79*

*Aufgehoben*

*Art. 80 Abs. 4 erster Satz*

<sup>4</sup> Das VBS orientiert den Bundesrat und die GPDel jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Zahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden, vom im Auftrag des NDB tätigen inländischen Amtsstellen und von menschlichen Quellen verwendet werden.

*Art. 83 Abs. 2*

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater, über die Pflichten von Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen bei Kabelaufklärungen sowie über Tätigkeits- oder Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

*Gliederungstitel nach Art. 83*

## 6a. Kapitel: Strafbestimmungen, Gerichtsbarkeit und Mitteilung

### Art. 83a Verletzung des Organisationsverbots

<sup>1</sup> Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer verbotenen Organisation oder Gruppierung nach Artikel 74 Absatz 1 beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Strafe mildern (Art. 48a StGB<sup>11</sup>), wenn die Täterin oder der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation oder Gruppierung zu verhindern.

<sup>3</sup> Strafbar nach Absatz 1 ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn sie oder er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 StGB ist anwendbar.

### Art. 83b Verletzung des Tätigkeitsverbots

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 73 Absatz 1 verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 40 000 Franken.

### Art. 83c Ungehorsam gegen Verfügungen und Verletzung der Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach einem anderen Gesetz vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a. einer vom NDB oder vom durchführenden Dienst unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung nicht fristgemäss nachkommt;
- b. die Geheimhaltung gegenüber Dritten nach Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> oder nach Artikel 43 Absatz 3 nicht eingehalten hat.

<sup>2</sup> Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>12</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an deren Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

<sup>11</sup> SR 311.0

<sup>12</sup> SR 313.0

*Art. 83d*      Gerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Straftaten nach Artikel 83c werden nach dem VStrR<sup>13</sup> vom NDB verfolgt und beurteilt. Bei Straftaten nach Artikel 83c, die im Rahmen von Kabelaufklärungen begangen werden, obliegen diese Aufgaben dem durchführenden Dienst.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und die Beurteilung der Handlungen nach Artikel 83a und Artikel 83b unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

*Art. 83e*      Mitteilung

Die zuständigen Behörden teilen dem NDB sämtliche Entscheide unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

*Art. 85 Absatz 2*

*Aufgehoben*

## II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>14</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

*Art. 2 Abs. 2 Bst. f*

<sup>2</sup> Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

- f. Massnahmen nach dem 5b. Abschnitt gegen Gewalttätigkeiten an Demonstrationen und Kundgebungen;

*Gliederungstitel vor Art. 24h*

### **5b. Abschnitt: Massnahmen gegen Gewalttätigkeiten an Demonstrationen und Kundgebungen**

*Art. 24h*      Ausreisebeschränkung

<sup>1</sup> Fedpol kann einer Person die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagen, wenn:

- a. sie dafür verurteilt worden ist, oder ausnahmsweise wenn polizeiliche Nachweise vorliegen, dass sie sich an einer Demonstration oder Kundgebung in der Schweiz oder im Ausland an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und
- b. aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie ausreisen will, um sich im Bestimmungsland an einer Demonstration oder Kundgebung mit internationalem Bezug an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu beteiligen.

<sup>2</sup> Als polizeilicher Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe a gelten namentlich:

- a. Strafanzeigen aufgrund polizeilicher Feststellungen;
- b. polizeiliche Fernhalteverfügungen und Wegweisungsverfügungen.

<sup>3</sup> Während der Dauer der Beschränkung ist jede Ausreise verboten, mit der ein Aufenthalt im Bestimmungsland angestrebt wird. Ausnahmen können von fedpol bewilligt werden, wenn die betreffende Person wichtige Gründe geltend macht.

<sup>4</sup> Die Ausreisebeschränkung wird im RIPOL ausgeschrieben. Fedpol teilt sie den Grenzbehörden sowie den zuständigen Sicherheitsbehörden im Ausland mit.

*Art. 24i* Antrag

Antrag auf Anordnung der Ausreisebeschränkung können die zuständige kantonale oder kommunale Behörde und der NDB stellen. Der Antrag ist zu begründen.

*Art. 24j* Dauer der Ausreisebeschränkung

Die Ausreisebeschränkung beginnt frühestens drei Tage vor der Veranstaltung und dauert längstens bis zu deren Ende.

*Art. 24k* Altersgrenze

Die Ausreisebeschränkung kann gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

*Art. 24l* Datenbearbeitung und -bekanntgabe

<sup>1</sup> Der NDB und die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden können zur Beantragung der Ausreisebeschränkung besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten.

<sup>2</sup> Fedpol kann zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Anordnung erfüllt sind, sowie zum Vollzug der Ausreisebeschränkung besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten.

<sup>3</sup> Die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit können zum Zweck der Durchsetzung der Ausreisebeschränkung die damit zusammenhängenden Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten.

<sup>4</sup> Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen sowie die kantonalen Strafvollzugsbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Integrationsfachstellen, Einwohner-, Migrations-, Jugend- und Sozialämter sich können die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, gegenseitig bekanntgeben. Artikel 6 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Fedpol kann besonders schützenswerte Personendaten ausländischen Sicherheitsbehörden bekanntgeben, wenn die Daten für den Vollzug der Ausreisebeschränkung nötig sind und der Empfänger sie ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet. Die Bekanntgabe ist nur unter den Voraussetzungen des 3. Abschnittes DSG<sup>15</sup> zulässig.

*Art. 24m* Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen die Verfügung von fedpol kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann einer Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung erteilen, wenn der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

<sup>15</sup> BBl 2020 7639

## 2. Ausländer- und Integrationsgesetz<sup>16</sup>

*Art. 111 Abs. 5, Bst. f*

<sup>5</sup> Das SEM kann die gestützt auf Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- f. dem Nachrichtendienst des Bundes, zur Identifikationsabklärung.

## 3. Parlamentsgesetz<sup>17</sup>

*Art. 142 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, des Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.

<sup>3</sup> Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Der EDÖB, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vertreten ihre Entwürfe für den Voranschlag und ihre Rechnungen vor der Bundesversammlung selbst.

## 4. Strafgesetzbuch<sup>18</sup>

*Art. 66a Abs. 1, Bst. p*

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- p. Widerhandlung nach Artikel 83a Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>19</sup> (NDG).

<sup>16</sup> SR 142.20

<sup>17</sup> SR 171.10

<sup>18</sup> SR 311.0

<sup>19</sup> SR 121

## 5. Rechtshilfegesetz<sup>20</sup>

### Art. 11a Abs. 3

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Polizei, das Staatssekretariat für Migration und der Nachrichtendienst des Bundes haben mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Daten nach Absatz 2 Buchstabe a. Soweit das Bundesamt für Polizei Aufgaben des Bundesamtes für Justiz nach diesem Gesetz wahrnimmt, hat es auch Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten nach Absatz 2 Buchstabe b.

## 6. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008<sup>21</sup> über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

### Art. 15 Abs. 1 Buchstabe h

<sup>1</sup> Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c oder 24h Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>22</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde;

### Art. 18 Abs. 5 Buchstabe d

<sup>5</sup> Die Systeme enthalten ausserdem, getrennt von den anderen Daten:

- d. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten an Demonstrationen und Kundgebungen nach dem 5b. Abschnitt BWIS<sup>23</sup> notwendig sind.

### Art. 18a Personalüberprüfung fedpol

<sup>1</sup> Fedpol kann zur Gewährleistung seines Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten:

- a. bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf eine akute Bedrohung seiner Sicherheit über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sicherheitsrelevante Auskünfte einholen und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen und aus ihm zugänglichen Informationssystemen sowie aus seinen eigenen Daten beschaffen und bearbeiten, um zu beurteilen, ob es eine erneute Personensicherheitsprüfung einleiten muss;

<sup>20</sup> SR 351.1

<sup>21</sup> SR 361

<sup>22</sup> SR 120

<sup>23</sup> SR 120

- b. bis zum Abschluss einer Personensicherheitsprüfung nach den Artikeln 27–48 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020<sup>24</sup> (ISG) über eine Person, die in der engsten Auswahl für eine Anstellung bei fedpol steht, sicherheitsrelevante Auskünfte einholen und Daten aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen und aus ihm zugänglichen Informationssystemen sowie aus seinen eigenen Daten beschaffen und bearbeiten.

<sup>2</sup> Massnahmen nach Buchstabe a bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Mitglieds der Direktion.

## 7. Militärgesetz<sup>25</sup>

*Art. 99 Abs. 5, zweiter Satz*

<sup>5</sup> ... Die Aufsicht über den Nachrichtendienst richtet sich nach Artikeln 78 - 78d NDG.

## 8. Waffengesetz<sup>26</sup>

*Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Behörde holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>27</sup> ein.

*Art. 32c Abs. 7*

<sup>7</sup> Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fedpol), dem Nachrichtendienst des Bundes sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

## 9. Strafregistergesetz<sup>28</sup>

*Art. 46 Bst. b Ziff. 1 Einleitungssatz und vierter Strich und Bst. c Einleitungssatz sowie vierter Strich*

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

<sup>24</sup> SR... (BBl 2020 9975)

<sup>25</sup> SR 510.10

<sup>26</sup> SR 514.54

<sup>27</sup> SR 121

<sup>28</sup> SR ..... (BBl 2016 4871)

- b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB):
  - 1. für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>29</sup> (NDG), insbesondere für:
    - die Überprüfung des Leumunds von menschlichen Quellen,
- c. die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 9 NDG:
  - für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 NDG, insbesondere für:
    - die Überprüfung des Leumunds von menschlichen Quellen;

## 10. Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>30</sup>

*Art. 110e Abs. 3 Bst. c*

<sup>3</sup> Auf die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a–c haben die folgenden Personen im Abrufverfahren Zugriff:

- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachrichtendienstes des Bundes, die für die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 – 3, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015<sup>31</sup> über den Nachrichtendienst zuständig sind.

## 11. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>32</sup>

*Art. 89e Bst. a*

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- a. die Polizeiorgane und der Nachrichtendienst des Bundes: in die Daten, die für die Kontrolle oder Feststellung der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;

<sup>29</sup> SR 121

<sup>30</sup> SR 631.0

<sup>31</sup> SR 121

<sup>32</sup> SR 741.01

## 12. Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>33</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

### Art. 14a Schnittstelle zum NDB

<sup>1</sup> Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können dem NDB im Abrufverfahren in Kopie zur Verfügung gestellt werden, sofern:

- a. das anwendbare Recht diese Datenbearbeitung erlaubt; und
- b. sichergestellt ist, dass nur die mit der betreffenden Massnahme nach NDG befassten Personen Zugriff auf die Daten haben.

<sup>2</sup> Die Übermittlung kann nur von einer Person ausgelöst werden, die über Zugriffsrechte auf das Verarbeitungssystem nach diesem Gesetz und auf die Daten des NDB verfügt.

### At. 39 Abs. 4

<sup>4</sup> Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>34</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an deren Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

## 13. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>35</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

### Art. 50a Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>36</sup> bekannt geben:

- d<sup>bis</sup>. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>37</sup> gegeben ist;

<sup>33</sup> SR 780.1

<sup>34</sup> SR 313.0

<sup>35</sup> SR 831.10

<sup>36</sup> SR 830.1

<sup>37</sup> SR 121

## 14. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>38</sup> über die Invalidenversicherung

Art. 66a Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG<sup>39</sup> bekannt geben:

- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>40</sup> gegeben ist;

## 15. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>41</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 2 Bst. g

<sup>2</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- g. den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder die kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>42</sup> gegeben ist.

## 16. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>43</sup> über die Unfallversicherung

Art. 97 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>44</sup> bekannt geben:

- h<sup>bis</sup> dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>45</sup> gegeben ist;

<sup>38</sup> SR 831.20

<sup>39</sup> SR 830.1

<sup>40</sup> SR 121

<sup>41</sup> SR 831.40

<sup>42</sup> SR 121

<sup>43</sup> SR 832.20

<sup>44</sup> SR 830.1

<sup>45</sup> SR 121



**17. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>46</sup> über die Militärversicherung**

*Art. 95a Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>47</sup> bekannt geben:

<sup>h<sup>bis</sup></sup> dem NDB oder den kantonalen Vollzugsbehörden zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015<sup>48</sup> gegeben ist;

<sup>46</sup> SR **833.1**

<sup>47</sup> SR **830.1**

<sup>48</sup> SR **121**